

## **GR\_GERICHTE PKG 1997 32 vom 22. Oktober 1996**

GR Gerichte, 1996-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_1997\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1997_32)

FR: GR\_GERICHTE PKG 1997 32 du 22 octobre 1996

IT: GR\_GERICHTE PKG 1997 32 del 22 ottobre 1996

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

OR). Vorliegend sind diese Voraussetzungen zweifellos erfüllt, insbesondere ist auch das Merkmal der Gegenseitigkeit zu bejahen, denn Gläubiger der Kaufpreisforderung ist - trotz betreibungsamtlicher Versteigerung - F und nicht etwa das Betreibungsamt. Schliesslich ist auch zu beachten, dass sich der Verrechnungsgegner F nicht im Konkurs befindet und demnach die in Art. 213 und Art. 214 SchKG statuierten Einschränkungen der Verrechenbarkeit hier keine Geltung erlangen. Vorliegend hat die Bank X. eine Grundpfandbetreibung angehoben, weshalb nichts gegen die Anwendbarkeit der allgemeinen Normen von Art. 120 ff. OR spricht. Sind die Bestimmungen von Art. 120 ff. OR in der vorliegenden Betreibung auf Grundpfandverwertung uneingeschränkt anwendbar, so durfte die Bank X ihre Forderung über Fr. 1645 000.- ohne weiteres mit der Kaufpreisschuld über Fr. 1059 047.- verrechnen. Die Beschwerde ist demnach in Bestätigung der vorinstanzlichen Verfügung abzuweisen. SKA 97 26 Entscheid vom 30. Juni 1997 33 - Feststellung der Konkursmasse; Inventaraufnahme ( Art. 221 SchKG). Im Konkursinventar sind auch streitige und zweifelhafte Ansprüche - in casu umstrittene Entschädigungsansprüche der konkursiten Mieterin aus wertvermehrenden Investitionen - aufzunehmen. Erwägungen:

#### **E. 2**

Im Konkurs wird das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners liquidiert. Damit eine solche Generalexekution stattfinden kann, muss vorgängig sämtliches Vermögen des Gemeinschuldners zuverlässig festgestellt

127

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.